

Satzung des Märkischen Kreises zur Durchführung des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 30.10.2007 in der zur Zeit geltenden Fassung

- Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung und die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung und/oder in einer Kindertagespflegestelle in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Märkischen Kreises. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

§ 2 Gegenstand und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung bzw. zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die vom Träger der Kindertageseinrichtung übermittelten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten und die Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben der Eltern) maßgeblich.
- (2) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahrs, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt. Bei Beendigung des Betreuungsverfahrens im laufenden Kindergartenjahr ist der Elternbeitrag auch in dem Monat zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Bei Inanspruchnahme des Angebots der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson; sie erlischt mit dem Ende der Betreuung.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (5) Der Elternbeitrag ist bis zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige Personen sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil überwiegend zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG) bleiben in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 BEEG genannten Betrages anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen

sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Trennung der Eltern wird das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind überwiegend lebt. Die Eltern haben den Status über das Getrenntleben umgehend mitzuteilen. Aufgrund der geänderten Einkommensverhältnisse wird der neue Elternbeitrag vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

(5) Nach Abschluss eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beitragsfestsetzung das tatsächlich erzielte Einkommen anzurechnen. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. des maßgebenden Kalenderjahres festzusetzen. Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres mit dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und i.V.m. § 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

(6) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden kontinuierlich jährlich um 1,5 % zum 1. August angehoben. Diese Anhebung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2023/2024.

§ 5 Beitragsermäßigung/ Erlass

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflege, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe und für das zweite Kind ein Beitrag von 50 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Weitere Kinder sind beitragsfrei.

(2) Wenn die finanziellen Belastungen den Leistungsverpflichteten nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII), können die Beiträge **auf Antrag** ganz oder teilweise erlassen werden. Nicht zuzumuten ist die Belastung in der Regel für Beitragspflichtige, die ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt zum 1.8.2022 in Kraft – gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.8.2018 außer Kraft.